

# **BGer 5A 290/2017 vom 3. November 2017**

Bundesgericht, 2017-11-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_290\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_290_2017)

FR: TF 5A 290/2017 du 3 novembre 2017

IT: TF 5A 290/2017 del 3 novembre 2017

## **Regeste**

Steigerungsbedingungen, Lastenverzeichnis, Herausgabe von Schuldbriefen |  
Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Angefochten ist das Urteil einer oberen kantonalen Aufsichtsbehörde betreffend das Lastenverzeichnis. Dagegen ist die Beschwerde in Zivilsachen gegeben ( Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c und Art. 75 Abs. 2 BGG ). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt sowie in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen. Er ist daher zur Beschwerde berechtigt ( Art. 76 Abs. 2 BGG ).

### **E. 1.2**

Mit der vorliegenden Beschwerde kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ). In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Die Missachtung verfassungsmässiger Rechte ist ebenfalls zu begründen, wobei hier das Rügeprinzip gilt ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 143 II 283 E. 1.2.2).

### **E. 1.3**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 BGG ). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur soweit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt ( Art. 99 Abs. 1 BGG ).

### **E. 2.1**

Nach Ansicht der Vorinstanz ist das Betreibungsamt nicht befugt, während der Dauer des Verwertungsverfahrens die im Lastenverzeichnis eines Grundstücks aufgenommenen Schuldbriefe herauszugeben, wenn sie sich in seinem Gewahrsam befinden.

### **E. 2.2**

Demgegenüber besteht der Beschwerdeführer auf der Herausgabe der beiden Inhaberschuldbriefe, die ihm gehören. Er beabsichtigt, diese als Sicherheit an bestimmte Gläubiger zur Verfügung zu stellen, damit diese ihre Ansprüche anmelden könnten.

### **E. 3**

Anlass zur Beschwerde bildet das Lastenverzeichnis eines gepfändeten Grundstücks.

### **E. 3.1**

Vor der Versteigerung ermittelt das Betreibungsamt die auf dem Grundstück ruhenden Lasten anhand der Eingaben der Berechtigten und eines Auszugs aus dem Grundbuch. Es stellt den Beteiligten das Verzeichnis der Lasten zu und setzt ihnen gleichzeitig eine Bestreitungsfrist von zehn Tagen ( Art. 140 Abs. 1 und 2 SchKG , Art. 37 Abs. 2 VZG ). Wer den Bestand, den Umfang oder den Rang einer Last bestreitet, hat die Lastenbereinigungsklage einzureichen ( Art. 37 Abs. 2 VZG ). Die Rollenverteilung in diesem Verfahren richtet sich nach dem Gewahrsam am Vermögenwert ( Art. 107 und Art. 108 SchKG ). Werden dem Betreibungsamt hingegen formelle Fehler bei der Erstellung des Lastenverzeichnisses vorgeworfen, so ist bei der Aufsichtsbehörde eine Beschwerde nach Art. 17 SchKG zu erheben ( BGE 141 III 141 E. 4.2).

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer hat weder das Lastenverzeichnis bestritten noch wirft er dem Betreibungsamt diesbezüglich formelle Fehler vor. Hingegen verlangt er im Rahmen einer Beschwerde gegen das Lastenverzeichnis die Herausgabe von zwei Eigentümerschuldbriefen, die vom Betreibungsamt verwahrt werden.

#### **E. 3.2.1**

Auf diese Weise möchte er seinen Gläubigern eine Sicherheit verschaffen können, die diese in der Folge zu einer Anmeldung eines Anspruchs im Lastenverzeichnis berechtigen würden. Insoweit strebt er bereits jetzt eine (künftige) Ergänzung des Lastenverzeichnisses an. Diesem Ansinnen kann nicht gefolgt werden. Es obliegt nämlich den Berechtigten selber ihre Ansprüche am Grundstück innert Frist anzumelden ( Art. 138 Abs. 2 Ziff. 3 SchKG ). Dass der Beschwerdeführer nicht dazu gehört, ist unstrittig. Damit ist auch nicht zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen die anderen Gläubiger des Beschwerdeführers allenfalls noch in den Genuss des Grundpfandes kommen könnten. Beizufügen bleibt, dass das einmal in Rechtskraft erwachsene Lastenverzeichnis grundsätzlich nicht mehr abgeändert oder ergänzt werden kann; vorbehalten bleibt eine entsprechende Anordnung der Aufsichtsbehörde oder eine Ergänzung durch das Betreibungsamt von Amtes wegen ( BGE 140 III 234 E. 3.3.2; Urteil 7B.72/2001 vom 4. Mai 2001 E. 2b/aa; STAEHELIN, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Erg. 2017, N. 141/a zu Art. 140). Ob eine solche Situation sich zu einem späteren Zeitpunkt verwirklichen und damit das laufende Verwertungsverfahren beeinflussen kann, ist an dieser Stelle nicht zu erörtern.

#### **E. 3.2.2**

Im vorliegenden Fall hat das Betreibungsamt in einem vorangehenden Betreibungsverfahren zwei Inhaberschuldbriefe des Beschwerdeführers in Verwahrung genommen. Ob diese Sicherungsmassnahme dannzumal zu Recht erfolgt ist und wie lange sie gerechtfertigt war, spielt entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers für die nunmehr laufende Betreibung keine Rolle. Das Betreibungsamt ist ohnehin verpflichtet, die zwei Inhaberschuldbriefe für die Dauer des Verwertungsverfahrens in Verwahrung zu nehmen, da es sich um Eigentümerpfandtitel handelt, die nicht verpfändet sind ( Art. 13 Abs. 1 VZG ). Mit dieser Massnahme ist gewährleistet, dass sie nicht nachträglich als Sicherheit gegeben werden (vgl. FEUZ, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 2. Aufl. 2010, N. 32 zu Art. 140; PIOTET, in: Commentaire romand, Poursuite et faillite, 2005, N. 11 zu Art. 140; JENT-SØRENSEN, Die Rechtsdurchsetzung bei der Grundstücksverwertung in der Spezialexécution, 2003, S. 129, Rz. 231, 316;

ZOPFI, in: Kurzkomentar VZG, 2011, N. 3 f. zu Art. 13).

### **E. 3.2.3**

Bei diesem Ergebnis ist das Lastenverzeichnis in der Betreuung Nr. yyy nicht zu beanstanden. Der Vorinstanz kann insbesondere keine Rechtsverweigerung vorgeworfen werden, als sie dem Beschwerdeführer die Herausgabe seiner beiden Eigentümerschuldbriefe verweigert hat.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist der Beschwerde kein Erfolg beschieden. Der Beschwerdeantrag (auf Herausgabe der beiden Schuldbriefe) war von vornherein aussichtslos. Dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege kann daher nicht entsprochen werden ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Ausgangsgemäss trägt der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Der Beschwerdegegnerin ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, da sie im Verfahren um die Gewährung der aufschiebenden Wirkung unterlegen ist und in der Sache nicht zur Vernehmlassung eingeladen wurde ( Art. 68 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.